

1. Einleitung

Man muß schon weit in die Geschichte zurückgehen, um der Entstehung der jüdischen Gemeinde in unserem Dorf auf die Spur zu kommen. Historischer Ausgangspunkt ist die Reichs-Polizeiordnung von 1548, in der Kaiser Karl V. den übrigen Reichsständen (Adel, Kirche und reichsfreien Städten) das Recht zusichert, Juden auf ihrem Gebiet zu „halten“ und von ihnen Schutz- und Schirmgeld zu erheben.

Da jedoch den Juden erst Mitte des 19. Jh. das Staatsbürgerrecht zuerkannt wird, wonach sie dann erst nach freiem eigenen Ermessen auch ihren Wohnort wählen dürfen, sind es bis dahin vor allem die kleineren Orte auf dem Lande, wo sich jüdische Gemeinden herausbilden. So wurde 1695 in Aschenhausen der erste Jude aufgenommen. Doch schon Ende des 16. Jh. sind es die Boyneburgs, die erstmals auch in unser Dorf „Schutzjuden“ aufnehmen, und zwar acht Familien. Mehr dürfen sich von Reichs wegen in einem Ort nicht aufhalten. Daher sind auch in Gehaus bis 1730 und in Stadtlengsfeld bis 1735 nie mehr als acht Familien ansässig. Daß die Boyneburgs unser Dorf jüdischen Familien öffnen, ist schon ungewöhnlich, wenn man bedenkt, daß bis dahin der Jude landesweit verfemt und geächtet, als Bettel- und Straßensjude despotischer Verfolgung und von Anfang an dem unversöhnlichen Haß vieler Nichtjuden ausgeliefert ist.

Im Jahr 1349 kommt es zum Meininger Massaker an den jüdischen Einwohnern, weil diese, einer fingierten Anzeige zufolge, angeblich die Teilnehmer an einer christlichen Fastenpredigt zu überfallen beabsichtigen. Fanatisierte Christen richten unter den Juden ein grausames Gemetzel an. Wer als Gefangener das Blutbad überlebt, erleidet wenige Tage später nach dem Willen des Bischofs Albert von Würzburg den Feuertod. Wie es heißt, „*wird das Urteil am 17. Juli ohne alle Gnaden vollstreckt*“. (Vgl. Lokalchronik Meiningen)

Im Jahre 1570 wird in der Gemeindeordnung von Schafhausen bei Strafe von 10 Gulden jeder davor gewarnt, von Juden zu kaufen oder sie zu beherbergen. Die Boyneburgs scheinen wenig von diesem Terror gegen die Juden zu halten. Dagegen mehr von ihrem Geld, daß sie als Schutz- und Schirmgeld von den jüdischen Zuwanderern kassieren. Gehaus wird auf diese Weise für heimatlose Juden zu einer Zufluchtstätte, wo ihnen Aufenthalts- und Wohnrecht, Schutz vor Verfolgung sowie die freie Ausübung der Religion gewährt wird.

Der ihnen gewährte Schutz erhält durch einen von den Boyneburgs ausgestellten Schutzbrief seine Rechtskraft, und das, wie es im Schutzbrief des Wolf Bacharach aus dem Jahr 1764 heißt, „*...so lange er als ein ruhiger und getreuer Unterthan sich verhalten, keine unfertigen Händel anfangen und sich nicht Streiche zur Last kommen laßet*“.

Der ungehemmten Zuwanderung jüdischer Familien und dem Zulauf von „Straßen- und Betteljuden“ suchen sich die Gehäuser zu erwehren, weil sie eine

Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse befürchten. Im Jahre 1764 richtet sich eine uns urkundlich überlieferte und von allen 70 Familien des Dorfes unterschriebene Eingabe an die Boyneburgs mit der dringlichen Bitte um Abhilfe dieses Zustandes. Als ihren „Syndicus“ benennen sie darin einen Johann Zierheim. Ein Jahr später verfügen die Boyneburgs, daß die im Dorf lebenden Schutzjuden Salomon Levi, Moses Levi, Abraham Levi, Esau Levi, Abraham Meyer, Sabel Simon, Moses Meyer, Herz Levi Abraham Bacharach, Baruch Süßmann weiterhin des verbrieften Schutzes teilhaftig sind. Dieser soll jedoch künftig nur noch für den Hauserben väterlicherseits Gültigkeit haben, nicht mehr aber für die übrige Nachkommenschaft. Wie es heißt, „*...mögen sich die übrigen Kinder um anderen Schutz und Schutzherrn umsehen*“. Ausgenommen von dieser Einschränkung, vermutlich weil Geldverleiher und sonstige Favoriten der Boyneburgs, sind die Familien des Josef Meyer, Josef Feiffel, Heßkel Moses, sowie die Witwe Buchbinderin Riffge, sie sich „*aus besonderer Gnade des Schutzes durch die Freiherrn erfreuen dürfen*“.

Ein uns zugängliches Leumundszeugnis aus dem Jahre 1785 für einen Feist Schwartzschild aus Offenbach, ausgefertigt von der dortigen Judenschaft und beglaubigt vom Rat der Stadt, kann andererseits als Hinweis gelten, daß die Boyneburgs auf die Dauer dem unkontrollierten Zuzug fremder Juden und besonders ihres wachsenden Anteils an der Dorfbevölkerung doch Schranken setzen. Im Zusammenhang mit der Erwähnung des in Offenbach ausgestellten Leumundszeugnisses sei darauf hingewiesen, daß der Großvater des berühmten französischen Komponisten deutscher Herkunft Jaques Offenbach um 1745/50 in Gehaus geboren wurde. Zumindest hat er: Juda Eberst, Juda Eberscht oder Juda Eberstadt hier gelebt, bevor er nach Offenbach verzog.



„Schutzjuden“ sind sie bis zur Beseitigung der Boyneburgschen Herrschaft im Jahre 1803 geblieben. In der napoleonischen Zeit sind sie als sogenannte mosaische, jedoch den übrigen Gehäusern gleichberechtigte Bürger, Untertanen des Königreichs Westfalen. Im Jahre 1815, mit dem Anschluß des Amtes Stadtlengsfeld an das Großherzogtum Sachsen-Weimar wieder zu „Schutzjuden“ geworden, werden ihnen mit der „Judenordnung“ 1823 wieder nur noch begrenzte Bürgerrechte zugestanden.

Dennoch sind sie von Anfang an Menschen zweiter Klasse, Landfremde, entrechtet, weitgehend ihrer menschlichen Würde und Freiheit beraubt, auch nach dem Verständnis der Boyneburgs, wie das auch aus der von ihnen erlassenen Verordnung aus dem Jahr 1780 hervorgeht. Darin wird ihnen verboten, „*... vor der Türe sitzend zu trinken und zu rauchen, sich auf den Gassen und in den Straßen zu ver-*